

SCHULVERTRAG

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Geschlecht: männl. weibl.

Staatsbürgerschaft: _____ Muttersprache: _____ Religion: _____

Das Kind wohnt bei Eltern Mutter Vater sonstige _____

Adresse: _____

SV-Nr: _____ Mitversichert bei: _____ Krankenkasse: _____

Anmeldung für Schuljahr: _____ Für Schulstufe: _____

Welchen Kindergarten hat das Kind besucht?

Isma sonstige: _____

Welche Schule hat das Kind vorher besucht? _____

Erziehungsberechtigte

Name der **Mutter**: _____, geb. am: _____ SVNr: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____

Adresse: wie oben / oder _____

Erreichbarkeit privat: Tel./Mail: _____

Erreichbarkeit geschäftlich: Tel./Mail: _____

Name des **Vaters**: _____, geb. am: _____ SVNr: _____

Staatsbürgerschaft: _____ Beruf: _____

Adresse: wie oben / oder _____

Erreichbarkeit privat: Tel./Mail: _____

Erreichbarkeit geschäftlich: Tel./Mail: _____

1) Pädagogik und Erziehung

Im Islam sind die meisten Dinge mehrdeutig und wir haben viel Mühe, Zeit und Sorgfalt verwendet, unsere Pädagogik und Lehrpläne zu entwickeln. Damit Sie später nicht enttäuscht sind, haben wir die strittigsten Punkte hier gesondert erwähnt. Wenn Sie in einem oder mehreren Punkten anderer Auffassung sind und Ihre Unterstützung in diesen Punkten nicht geben können, ist es besser, Sie schicken Ihr Kind an eine andere Schule. Wenn Ihnen unser pädagogisches Konzept gefällt, freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit und damit eine inschaALLAH gute Entwicklung für Ihr Kind.

An unserer Schule werden – je nach Erfordernis des Unterrichtsfaches – die Schülerinnen und Schüler überwiegend gemeinsam unterrichtet.

An unserer Schule wird insbesondere der sunnitische Islam gelebt, aber auch Offenheit gegenüber verschiedenen islamischen Gruppierungen (mit Ausnahme radikaler, zur Gewalt aufrufender Gruppen) und Menschen mit anderer Weltanschauung gepflegt werden. In einigen Dingen kann man mehrere Haltungen parallel laufen lassen, in anderen muss sich die Schule für einen Weg entscheiden:

- Es darf kein sich selbst als Muslim bezeichnender Mensch (Schüler, Lehrer, Mitarbeiter, Eltern, Besucher ...) als Kafir bezeichnet werden.
- Es dürfen keine abfälligen Äußerungen über Andersgläubige gemacht werden.
- Unser Ziel ist, mit den Schülern eine Vorbildhaltung zu entwickeln, damit wir Ihsan pflegen und damit Nicht-Muslime auf unsere Religion neugierig werden können.
- Wir akzeptieren die verschiedenen Gebetshaltungen.
- Wir lassen verschiedene Schreibweisen islamischer Begriffe oder Worte in deutscher Sprache zu.
- Ab der 5. Klasse sind 5- bis 10-tägige Klassenfahrten geplant (Pflichtveranstaltung).
- Wir kooperieren mit nicht-muslimischen Organisationen oder Fachleuten, wenn die Schüler davon profitieren können.
- An unserer Schule wird Musikerziehung mit Instrumenten unterrichtet.
- An der *Isma*-Schule gilt ein Handyverbot.
- Es gibt zwei Projektwochen im Jahr, die mit Präsentationen beim Schulbasar (Samstag) abgeschlossen werden (Pflichtschultage).
- In den Klassen 1 bis 3 gibt es keine Noten, sondern KDL-Gespräche (Teilnahme ist Pflicht). Ab der 4. Klasse Noten, ergänzt durch KEL-Gespräche.
- Wir sind eine gesunde Schule (Ernährung, Bewegung) und bitten Sie daher, ihrem Kind keine Süßigkeiten und keine gesüßten Getränke in die Schule mitzugeben.

Die Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für eine gute Erziehung unerlässlich:

Wenn Eltern vor den Kindern die Lehrkraft oder den Unterrichtsstoff als unpassend, schlecht oder gar haram bezeichnen, verliert das Kind die Orientierung; es weiß nicht mehr, wem es glauben darf und kann schließlich den gesamten Unterricht boykottieren. In der Klassengemeinschaft entsteht Fitna. Das wollen wir mit dieser Vereinbarung vermeiden:

Die Parteien stimmen darin überein, dass das Kind _____ in der *Isma* Privaten Gesamtschule Muhammad Asad nach einer zu der islamischen Lehre passenden Pädagogik unterrichtet und erzogen wird (einige Details siehe oben). Die Erziehungsberechtigten werden die pädagogischen Ziele von *Isma* (verantwortet durch den Vorstand) durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule fördern und die Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes durch die Schule unterstützen. Die Elternabende sind **unbedingt** zu besuchen.

2) Abweichungen vom Wien-Ferienkalender der Bildungsdirektion

Abweichungen von der für Wien geltenden Regelung für Ferien und schulfreie Tage: Zusätzliche freie Tage an den zwei Idfesten, evtl. Tag von Arafat und die letzten 10 Ramadantage. Dafür gibt es 3 zusätzliche Pflichtschultage an Samstagen (2x Basar, Tag der Offenen Tür) und gegebenenfalls weitere Pflichtschultage an Fenster- und Ferientagen.

3) Keine Aufsichtspflicht der Schule

Unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler die Schule zu verlassen. Wenn Sie Ihr Kind zu spät abholen, liegt die Aufsichtspflicht bei Ihnen! In der Mittagspause dürfen Schüler der Mittelstufe – nach Abmeldung bei der Aufsichtsperson – die Schule verlassen (keine Aufsichtspflicht der Schule!).

4) Fernbleiben vom Unterricht

Bitte beachten Sie bzgl. des Fernbleibens vom Unterricht (z.B.: bei Krankheit) die gesetzlichen Vorschriften des Schulunterrichts- und Pflichtschulgesetzes (Zusammenfassung im Anhang). Auch Zuspätkommen ist unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht und hat die gleichen Konsequenzen.

5) Die Einhaltung der Hausordnung sichert ein gedeihliches und möglichst konfliktfreies Zusammenleben. **Die Hausordnung** wurde gelesen und akzeptiert.

6) Schulgeld und Haftung

Mit der Aufnahme des Kindes haftet der Unterzeichner für Schulbeiträge, Materialgelder und sonstige mit dem Schulbesuch des Kindes zusammenhängende Gebühren als Schuldner. Die Höhe des Schulgeldes steigt jährlich um 5% (durchschnittliche Kostensteigerung) und kann bei Bedarf von der Generalversammlung neu festgelegt werden.

Beitragsvereinbarung - Bitte die gewünschte Zahlungsmodalität ankreuzen:

Schulgeld wird wie folgt bezahlt: (für das Schuljahr 2020/21 EUR 2.364,-)

12 Monatsraten (Zahlung auch Juli & August) 10 Monatsraten (Zahlung September – Juni)

Die monatlichen Raten des Schuljahresbeitrags sind fällig am ersten Tag des Kalendermonats. Bei Nichtzahlung fallen ab der 1. Mahnung Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,00 an. Die **Kaution** beträgt 300,- EUR - mit der Genehmigung zur Verwendung und zur sofortigen Rückgabe bei Ausscheiden des Schülers nach Endabrechnung.

3) Kündigung

a) Fristgerechte Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Schulverhältnis ist zum Schuljahresende von beiden Seiten ohne Begründung kündbar mit einer Frist von drei Monaten (voller Jahresbeitrag ist zu leisten). Kann der Schüler an der Schule nicht mehr ausreichend gefördert oder gefordert werden bzw. sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes zwei Monate, trotz Mahnung, im Rückstand, kann das Schulverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die ordentliche Zahlung des Schulgeldes endet in dem Monat, in dem der Schüler ausscheidet. Bei Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern während des laufenden Schuljahres ist das Schulgeld noch drei Kalendermonate nach Ende des Ausscheidemonats an die Schule weiter zu zahlen. Bei einer Zahlung in 12 Monatsraten oder (halb-)jährlicher Zahlung sind die Raten von Juli und August anteilig (je nach besuchten Monaten) zu entrichten.

b) Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann von beiden Seiten fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Von Seiten der Schule ist dies insbesondere dann der Fall, wenn ein Schüler oder Erziehungsberechtigter

- Gewalt ausübt bzw. dazu aufruft
- die Sicherheit von Menschen und Einrichtung gefährdet (auch grobe Sachbeschädigung)
- wiederholte oder grobe Beleidigungen oder Beschimpfungen äußert
- trotz wiederholter Ermahnung mutwillig die Durchführung des Unterrichts in der Klasse dauernd erheblich erschwert
- dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit schadet

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten. Der letzte Satz von 3a) gilt entsprechend.

6) Alle Änderungen bezüglich Adresse (Meldebestätigung bringen!), Telefonnummern, Sorgerecht, Mailadresse etc. sind unverzüglich im Schulbüro persönlich oder schriftlich (per E-Mail: unter schule@is-ma.at) bekannt zu geben.

7) Informationen des Schulbüros

Informationen des Schulbüros werden vorrangig per Elternbrief verschickt. Bitte legen Sie eine gültige E-Mail Adresse an, welche von Ihnen regelmäßig kontrolliert wird.

Kurzfristige Stundenplanänderungen werden per SMS bekannt gegeben.

8) Aufnahme

Mit Abgabe des unterschriebenen Vertrages ist die Anmeldung verbindlich. Die Aufnahme Ihres Kindes wird durch ein Aufnahmegremium über das Aufnahmeverfahren entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die im Schulvertrag (und dazugehörendem Evidenzblatt) angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Email, Bankdaten, Pass-/Ausweisdaten, Gesundheitsdaten usw. die allein zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen und unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Personenbezogene Daten werden nur für schulinterne Belange verwendet und nur in vorgeschriebenem Ausmaß an uns per behördlich/gesetzlich verpflichtende Stellen weitergegeben (z.B. Bildungsdirektion, IGGÖ, Statistik Austria).

Einverständniserklärung Werkunterricht, Bildnerische Erziehung etc:

Ich, Frau/Herr _____ bin damit einverstanden, dass die *Isma*-Schule, die während des Schulunterrichts entstandenen Werke meines Sohnes/meiner Tochter _____, in Publikationen der Schule sowie im sonstigen schulischen Kontext stehende Publikationen und Veranstaltungen veröffentlichen oder ausstellen darf.

mit Nennung von Vornamen ohne Namen nur mit Nennung von Vor- und Nachnamen

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung Fotos und Filme

Ich, Frau/Herr _____, bin damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter _____, im Zuge von Schulveranstaltungen fotografiert/gefilmt wird und dieses Bildmaterial (ohne Nennung des Namens) auf der Schulwebsite und sonstigen Publikationen der Schule (Facebook, Youtube) veröffentlicht werden dürfen. Die Bilder zeigen die SchülerInnen im Schulalltag oder bei Schulveranstaltungen. Es werden keine Porträts mit Namen der SchülerInnen veröffentlicht.

- Die Einverständniserklärung gilt auch für Presse/TV.
 Die Einverständniserklärung gilt nur für schulinterne Veröffentlichung (Aushang an Pinnwand, Fotopräsentation bei Veranstaltungen, Aushang in Klasse, Doku für SchülerInnen, Klassenfoto).

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

AUFNAHMEBESTÄTIGUNG DER SCHULE

Bearbeitungsgebühr (EUR 200,00 / EUR 100,00) EUR _____ bezahlt am _____

Kaution (EUR 300,00) EUR _____ bezahlt am _____

Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum _____ in die Klasse _____

Stempel

Petra KLIER
(Schulerhalter)

Mustafa AKTAS
(Direktor)

REGELMÄSSIGER SCHULBESUCH

aus dem Schulunterrichts (SchUG)- und Schulpflichtgesetz (SchPflG)

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen. Das gilt auch für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler. Und das gilt auch für Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, Förderkurse, den Betreuungsteil ganztägiger Schulveranstaltungen, mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen, für die die Schülerin bzw. der Schüler angemeldet ist, für eintägige Schulveranstaltungen (die Teilnahme an eintägigen Schulveranstaltungen ist verpflichtend, hier gibt es keine Anmeldung oder Abmeldung) und für die individuelle Berufs(bildungs)orientierung (sofern die Schülerin bzw. der Schüler dafür unterrichtsfrei bekommen hat).

Dabei ist in § 45 SchUG (für nicht Schulpflichtige) bzw. § 9 SchPflG (für Schulpflichtige) genau geregelt, wann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht (oder einer der oben genannten Veranstaltungen, wenn sie bzw. er dazu angemeldet oder zur Teilnahme verpflichtet ist) fernbleiben darf. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers,
- bei mit der Gefahr der Übertragung verbundenen Krankheiten von Hausangehörigen,
- wenn erkrankte Eltern oder andere erkrankte Angehörige vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen im Leben der Schülerin bzw. des Schülers oder in ihrer bzw. seiner Familie.

Bei jeder gerechtfertigten Verhinderung muss der Klassenvorstand oder die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ohne Aufschub und unter Angabe des Grundes verständigt werden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (bei nicht schulpflichtigen Schülerinnen bzw. Schülern auch der Klassenvorstand) kann eine schriftliche Verständigung verlangen, bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit auch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Das Gesetz fordert ausdrücklich die Angabe eines Grundes für das Fernbleiben. Das bedeutet nicht, dass die Eltern der Schule eine genaue Diagnose mitteilen müssten, sondern die Angabe des Grundes Krankheit - bzw. unter Umständen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (siehe oben) - genügt. Floskeln wie „private Gründe“ oder „familiäre Gründe“ genügen aber nicht, denn an diesen Floskeln ist nicht erkennbar, ob eine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt.

Wenn keine „gerechtfertigte Verhinderung“ (siehe oben) vorliegt, kann aus wichtigen Gründen auf Ansuchen der Klassenvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden oder maximal einen Tag erteilen, darüber hinaus der Schulleiter (für Schulpflichtige nur bis zu einer Woche, darüber hinaus der LSR/SSR3). Zu den wichtigen Gründen gehören z.B. auch Tätigkeiten im Rahmen der Schülervvertretung und gewisse religiöse Feste.

Ob z.B. eine Urlaubsreise mit der Familie als für eine Erlaubnis zum Fernbleiben ausreichend wichtiger Grund angesehen wird, liegt im Ermessen des Klassenvorstands, der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder des LSR/SSR (je nachdem, wer zuständig ist, siehe oben). **Wer zuerst den Urlaub bucht und erst dann um Erlaubnis ansucht, kann nicht mit Hinweis auf Stornokosten die Erlaubnis erzwingen, sondern darf im Fall einer Ablehnung den Urlaub nicht antreten und ist selbst schuld, wenn Stornokosten anfallen.** Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer kann ja auch nicht einfach einen Urlaub buchen, bevor sie bzw. er weiß, wann sie bzw. er vom Arbeitgeber Urlaub bekommt. **Wenn Erziehungsberechtigte ohne Erlaubnis zum Fernbleiben einfach den Urlaub mit ihrem Kind antreten, verstoßen sie gegen das Gesetz und müssen die Folgen des unerlaubten Fernbleibens (siehe unten) in Kauf nehmen.**

Unerlaubtes Fernbleiben („unentschuldigte Fehlstunden“) vom Unterricht kann natürlich wie auch gerechtfertigtes oder erlaubtes Fernbleiben, Auswirkungen auf die schulischen Leistungen haben. Wenn schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler unerlaubt dem Unterricht fernbleiben, verstoßen sie nicht nur gegen das Schulunterrichtsgesetz, sondern ihre Erziehungsberechtigten zusätzlich gegen das Schulpflichtgesetz. Der/die SchulleiterIn muss ab 3 unentschuldigten Fehltagen Anzeige erstatten.